Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 45 (1974)

Heft: 2

Artikel: Eine weitere AHV-Revision in Sicht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-806555

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beziehung mehr zu Leuten von ausserhalb des Heimes. Es geht nun darum, für solche Pensionäre externe freiwillige Helferinnen und Helfer zu finden, die sich bereit erklären können, zu einem Betagten im Heim den Kontakt aufzunehmen und auch aufrechtzuerhalten.

Die Anforderungen an eine solche Kontaktperson dürfen nicht zu hoch geschraubt werden: Was es braucht, ist das nötige Verständnis für den betagten Mitmenschen. Zudem die Einsicht, dass viele im Alter auch charakterlich schwierig werden können. Vor allem geht es aber um den festen Willen, einem betagten Menschen noch ein wenig sein Dasein zu verschönern, damit sich dieser zufriedener und glücklicher fühlen darf.

Eine solche Kontaktperson hätte lediglich die «Pflicht», den gemeinsam mit uns ausgesuchten Pensionär einige Male im Jahr zu besuchen, ihn vielleicht zu einer Ausfahrt oder zu einem Essen einzuladen, an Feiertagen und an seinem Geburtstag an ihn zu denken. Es ist wichtig, dass mit der Zeit eine intensive und tragfähige Einzelbeziehung entsteht; dem Pensionär muss bewusst werden, dass jemand von ausserhalb des Heimes sich ein wenig um ihn kümmert, für ihn da ist.

Es geht dann in erster Linie darum, solche Kontaktpersonen zu finden. Dies geschieht am ehesten mittels Flüsterpropaganda, Inseraten, Rundschreiben, Reportagen. Ich habe zudem eine kleine Broschüre mit dem Titel «Alters- und Pflegeheim sucht Kontaktpersonen für Pensionäre» verfasst, die wir ganz gezielt an interessierte Kreise abgeben.

Sobald einige Interessenten gefunden werden können, wird eine Zusammenkunft organisiert, wobei meine ausführliche Arbeit bereits als Diskussionsgrundlage und Informationsvermittler dienen soll. Als nächstes ist mit diesen Kontaktpersonen eine Besichtigung des Heimes durchzuführen, damit sie die hier herrschende Atmosphäre und auch die Bewohner sowie die Organisation kennenlernen können. Die wichtigste Phase ist danach die Auswahl Pensionär—Kontaktperson, wobei allfällige Wünsche von beiden Seiten berücksichtigt werden müssen. Anschliessend ist es von besonderer Wichtigkeit, dass diese Kontaktpersonen vom Heim aus laufend unterstützt werden. Wichtig ist auch, dass der Kontakt zwischen Heim und freiwilligen Helfern aufrechterhalten bleibt.

Viele Pensionäre haben bereits Kontakt zu externen Personen. Das kann ein Bekannter, Verwandter oder gesetzlicher Vertreter sein. Diese Kontakte bestehen aber leider in vielen Fällen nur lose und oberflächlich. Wir wollen dann versuchen, diese Personen mit der Zeit zu aktivieren und sie in irgendeinem Stadium der Einführungsphase miteinzubeziehen.

Um den Kontakt zwischen Kontaktperson—Pensionär/Heim aufrechterhalten zu können, wäre daran zu denken, diese freiwilligen Helferinnen und Helfer in einem Verein zusammenzuschliessen. Diese Personen wären dann auch zu Heimanlässen einzuladen. Zudem müsste man sie über das Heimgeschehen auf dem laufenden halten und ihnen immer wieder die nötigen Informationen vermitteln.

Wir sind sehr gespannt, ob wir mit dieser Aktion Erfolg haben werden. Wenn ja, dann haben sich unsere Bemühungen gelohnt. *Walter Morgenthaler*

Eine weitere AHV-Revision in Sicht

Die Eidg. AHV/IV-Kommission und der Bundesrat sind durch ihren Beschluss, 1974 keinen Teuerungsausgleich in Form einer 13. Monatsrente auszurichten, ins Kreuzfeuer der öffentlichen Meinung geraten. Vizedirektor Dr. Albert Granacher, Redaktor der Zeitschrift ZAK (Zeitschrift für die Ausgleichskasse der AHV/IV und ihre Zweigstellen, die IV-Kommission und die IV-Regionalstellen, die Durchführungsstelle der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, der Erwerbszusatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige sowie Familienzulagen) nimmt in der Dezember-Nummer dazu wie folgt Stellung:

Auf 1. Januar 1973 ist die achte AHV-Revision in Kraft getreten und hat den Uebergang von Basisrenten zu weitgehend existenzsichernden Leistungen gebracht. Zudem ist im Rahmen dieser Revision bereits eine weitere Rentenerhöhung auf den 1. Januar 1975 beschlossen worden. Unter diesen Umständen wird man vielleicht erstaunt sein, wenn man nun vernimmt, der Bundesrat habe am 21. November 1973 eine Botschaft über eine weitere AHV-Revision zuhanden der eidg. Räte verabschiedet. Es ist aber nicht so, dass im Bundeshaus eine unbezähmbare Revisionswut ausgebrochen wäre oder dass man in sozial-politischem Luxus schwelgen möchte. Was heute zur Debatte steht, ist eine Abrundung der achten AHV-Revision, die auf dem Hintergrund des am 3. Dezember 1972 gutgeheissenen neuen Artikels 34quater der Bundesverfassung gesehen werden muss. Aus diesem Grunde spricht der Bundesrat auch bewusst nicht von einer neunten AHV-Revision.

Konkret geht es um folgende Vorschläge, die von der Eidg. AHV/IV-Kommission zusammen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung ausgearbeitet worden sind:

— Erteilung der Befugnis an den Bundesrat, die AHV/IV-Renten der Preis- und Lohnentwicklung anzupassen;
— Anpassung der Einkommensgrenzen bei den Ergänzungsleistungen an die Preisentwicklung;
— Gewährung von Baubeiträgen an Heime und Einrichtungen für Betagte durch die AHV;
— Gewährung eines Bundesbeitrages an die Kantone zur Ausrichtung einer ehemaligen Zulage zu den Ergänzungsleistungen im Jahre 1974 im Sinne eines Teuerungsausgleichs.

Dazu kommen einige kleinere Gesetzesänderungen, die zum grössten Teil formellen Charakter haben.

Kernstück der Vorlage ist die Erteilung der Befugnis an den Bundesrat, die AHV/IV-Renten der Preis- und Lohnentwicklung anzupassen. Dabei soll der Landesregierung ein gewisser Spielraum zugestanden werden, der es ihr erlaubt, die Rentenanpassung nach den finanziellen Verhältnissen der Versicherung, des Bundes und der Kantone sowie nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Landes auszurichten. Die ordentlichen Renten sollen indessen mindestens der Preisentwicklung und höchstens der Lohnentwicklung angepasst werden. Angestrebt wird, Alt- und Neurenten im

gleichen Ausmass zu erhöhen. Nach den geltenden Verfassungsbestimmungen wäre es nämlich möglich, die Altrenten nur der Preisentwicklung folgen zu lassen, die normalerweise unterhalb der Lohnentwicklung verläuft.

Der Finanzplan der achten AHV-Revision kann auch nach Einführung dieser Anpassungsmethode eingehalten werden; vor allem führt die Neuerung nicht zu einer früheren oder weitergehenden Beitragserhöhung, als sie die achte Revision vorsieht. Auch neue inflatorische Impulse gehen von der vorgeschlagenen Neuerung nicht aus. Eine Folge dieses Systems ist jedoch die Notwendigkeit, auf die in der achten AHV-Revision vorgesehene differenzierte Behandlung von Alt- und Neurentnern ab 1. Januar 1975 zurückzukommen. Anstatt die Altrenten auf diesen Zeitpunkt wie vorgesehen nur um 20, die Neurenten aber um 25 Prozent zu erhöhen, müssen jetzt beide Kategorien um 25 Prozent erhöht werden. Diese für die Rentner bestimmt nicht unangenehme Korrektur ist denn auch in der Revisionsvorlage enthalten.

Von Bedeutung ist ferner die geplante Anpassung der Einkommensgrenzen bei den Ergänzungsleistungen. Letztere dienen bekanntlich dazu, bei Rentnern mit kleinen Einkommen der Verfassungsbestimmung zu genügen, wonach die AHV/IV-Renten den Existenzbedarf angemessen decken sollen. Es ist daher notwendig, die Ergänzungsleistungen jeweils der Preisentwicklung anzupassen. Mit den für das Jahr 1975 gesetzlich vorgesehenen Einkommensgrenzen wäre dies jedoch nicht möglich, da sie nur um 9 Prozent über den seit dem 1. Januar 1973 geltenden Limiten liegen und die zu erwartende Teuerung der Jahre 1973 und 1974 nicht ausgleichen würden. Daher soll durch eine neuerliche Gesetzesänderung die Erhöhung der oberen Grenzen auf rund 18 Prozent verdoppelt werden. Ferner soll der Bundesrat die Befugnis erhalten, diese Beträge jeweils gleichzeitig mit einer AHV/IV-Rentenerhöhung der Preisentwicklung anzupassen. Dieselbe Bestimmung gilt übrigens auch für die Einkommensgrenzen bei den ausserordentlichen AHV/IV-Renten.

Nach dem neuen Verfassungsartikel 34quater ist es u. a. Aufgabe des Bundes, Bestrebungen zugunsten der Betagten zu fördern (Abs. 7). Mit der neuen Revision soll ein erster Schritt in dieser Richtung unternommen werden. Ein neuer Artikel 101 des AHV-Gesetzes sieht nämlich vor, dass die Versicherung Beiträge an Einrichtung, Ausbau und Erneuerung von Heimen und andern Einrichtungen für die Betagten gewähren kann. Dabei setzt der Bundesrat fest, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe diese Beiträge ausgerichtet werden. Mit dem neuen Artikel wird auch die Koordination mit dem am 17. September 1973 den Räten vorgelegten Wohnbauförderungsgesetz angestrebt. Dieses sieht nämlich u. a. Beiträge für den Bau von Alterswohnungen vor. Es wäre erwünscht, dass die Förderung des Baues von Altersheimen gleichzeitig an die Hand genommen wird. Selbstverständlich ist die erwähnte Verfassungsbestimmung mit dieser Ergänzung des AHV-Gesetzes nicht ausgeschöpft. So können später beispielsweise auch Betriebsbeiträge an Altersheime ins Auge gefasst werden. Eine derartige Regelung bedarf aber eines gründlichen Studiums und kann nicht von einem Tag auf den andern konzipiert und in Kraft gesetzt werden.

Auf grosses Interesse wird schliesslich eine weitere Massnahme stossen, die mit der vorgesehenen Revision verkoppelt ist: Der Bund soll es den Kantonen durch die Gewährung entsprechender Beiträge ermöglichen, den Bezügern von Ergänzungsleistungen im Jahre 1974 eine einmalige Zulage zu gewähren. Diese Zulage ist als Teuerungsausgleich gedacht und soll für Alleinstehende 300 Franken, für Ehepaare oder Personen mit rentenberechtigten Kindern 450 Franken betragen. Mit dieser Massnahme wird nach Auffassung der Eidg. AHV/IV-Kommission und des Bundesrates dort eine willkommene Hilfe gewährt, wo sie wirklich nötig ist. Dagegen konnte sich weder die Kommission noch die Landesregierung der in der Presse geäusserten Meinung anschliessen, ein Teuerungsausgleich im Jahre 1974 sei für alle AHV/IV-Rentner notwendig. Sie kamen vielmehr zum Schluss, dass es angesichts der auf den 1. Januar 1975 bereits beschlossenen Rentenerhöhung und der finanziellen Lage des Bundes und der Kantone nicht tragbar sei, nächstes Jahr wiederum, wie zwei Jahre zuvor, eine Monatsrente doppelt auszuzahlen. Ob sich das Parlament dieser Ansicht anschliesst, wird sich spätestens in der Sommersession 1974 zeigen. Dann nämlich soll nach Zeitplan die Revision verabschiedet werden, damit für die technische Vorbereitung des Vollzuges die erforderliche Zeit verbleibt.

Aus den Regionen

AARGAU

Unterentfelden soll ein Altersheim erhalten, die Stimmberechtigten von Oberentfelden haben an ihrer Gemeindeversammlung einen Beitrag von 3,5 Mio. Franken bewilligt.

BASEL

R. Krebs, PdA, forderte höhere individuelle Beiträge an Pensionären in Alters- und Pflegeheimen, damit diese nicht an die Fürsorge gelangen müssten. Der Regierungsrat hat dieses Begehren abgelehnt mit folgender Begründung: Der Regierungsrat hält das Postulat für undurchführbar. Die schematischen Beihilfen müssen den Bedürfnissen der grossen Zahl entsprechen, damit sie nicht in Einzelfällen gehobenen Wohlstand finanzieren. Für spezielle Bedürfnisse muss die individuelle Fürsorge einspringen. Der Regierungsrat verwahrt sich ausdrücklich dagegen, dass öffentliche Fürsorge etwas Anrüchiges sei, dagegen spricht die Tatsache, dass zahlreiche Betagte, die einmal auf das Fürsorgeamt angewiesen waren, dieses stets bei Hilfe um Ratschläge wieder aufsuchen. Bei der schematischen Beihilfe, so betont der Regierungsrat, fallen auch die Leistungen von Gemeinden und Verwandten aus. Schliesslich wünscht der Regierungsrat auch, dass wenig bemittelte Betagte ein Heim aufsuchen, das ihren finanziellen Gegebenheiten entspricht.

Das Kinderheim **Lindenberg** in Basel mit 45 Kindern und 13 Angestellten soll umgebaut werden, mit Baubeginn an Ostern 1974. Man rechnet mit einer einjährigen